

Kremierung von Equiden beantragen

Die Pflicht zur Beseitigung tierischer Nebenprodukte obliegt im Bundesland Sachsen den Landkreisen und Kreisfreien Städten. Diese haben die Beseitigungspflicht auf den Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Sachsen in Priestewitz/OT Lenz übertragen.

Die Tierkörper toter Equiden (Pferde, Esel, Maultiere, Zebras und Zebroide) sind vom Tierhalter diesem Zweckverband zu überlassen. Mit der Änderung des Tierischen Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (TierNebG) besteht seit Februar 2017 die Möglichkeit, einen Antrag zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 4 Abs. 2 TierNebG zur Abholung und Kremierung eines Equiden in einem zugelassenen Tierkrematorium zu stellen.

Für eine Ausnahmegenehmigung ist die Zustimmung der Veterinärbehörde erforderlich. Für diesen Zweck ist ein schriftlicher Antrag zu stellen.

Der Tierhalter füllt den Antrag zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zur Abholung und Kremierung eines Equiden aus. Die Seriennummer des Equidenpasses, die Transpondernummer und bei registrierten Zucht- und Nutzequiden die eindeutige Lebensnummer (JELN) sind aus dem Equidenpass in das Antragsformular zu übertragen. Der Tierarzt bescheinigt auf dem Antrag, dass keine Anzeichen auf eine anzeigepflichtige Tierseuche vorliegen und ordnet anhand der Transpondernummer und/oder auf andere Weise (Diagramm, ggf. Brandzeichen) das Tier dem Equidenpass zu (Identitätsprüfung).

Der Tierhalter stellt den Antrag bei der zuständigen Veterinärbehörde, in dessen Einzugsgebiet sich der Tierkörper befindet. Dies kann per E-Mail oder Fax erfolgen. Der Tierkörper kann erst dann der Kremierung zugeführt werden, wenn die zuständige Veterinärbehörde dem Antrag stattgegeben hat.

Für den Transport des Tieres in das Tierkrematorium beauftragt der Tierhalter ein gemäß Artikel 23 Abs.1 der Verordnung (EG) Nr.1069/2009 registriertes Unternehmen, es sei denn, die Zulassung des Tierkrematoriums umfasst auch die Transporttätigkeit.

Eine Kopie der Begleitpapiere des Transportunternehmens gemäß Anlage 1 TierNebV ist der Veterinärbehörde innerhalb von 30 Tagen nach dem Transport vorzulegen.

Kosten

Es fallen keine Gebühren an.

Erforderliche Unterlagen

- **Antrag zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 4 Abs. 2 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (TierNebG) zur Abholung und Kremierung eines Equiden**
(Original)
Der Antrag muss vollständig ausgefüllt und vom zuständigen Tierarzt unterschrieben sein.
- **Angaben zum Tierhalter, Standort, VVVO Nummer**

Antragstellung

Die Antragstellung kann erfolgen durch:

- Antragsteller persönlich
- Vertreter mit Vollmacht
- gesetzlicher Vertreter

Der Antrag kann wie folgt gestellt werden:

- durch persönliche Vorsprache während der Öffnungszeiten
- durch persönliche Vorsprache nach Terminvereinbarung
- schriftlich per Post
- formlos per E-Mail
- per E-Mail durch Anhängen des ausgefüllten Formulars und der ggf. erforderlichen Unterlagen im PDF-Format

Weitere Hinweise:

- Bitte beachten Sie, dass das ausgefüllte Formular vom Antragsteller zu unterschreiben ist, da sonst keine Bearbeitung Ihres Anliegens erfolgen kann.

Antwortdokumente

Antwortdokumente:

- Rücksendung des bestätigten Antrags

Zustellung:

- grundsätzlich erfolgt die Zustellung der Antwortdokumente per Post

Bearbeitungszeit

1 - 2 Wochen

Rechtsgrundlagen

- § 4 Abs. 2 Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (TierNebG)

Häufig gestellte Fragen

Ich wohne in Chemnitz, mein Pferd befindet sich jedoch außerhalb von Chemnitz. Bei wem muss ich den Antrag stellen?

Der Tierhalter stellt den Antrag bei der Veterinärbehörde, in dessen Zuständigkeitsbereich sich der Tierkörper befindet.

Ich bin Besitzer eines Pferdes. Das Pferd befindet sich in einem Pensionsstall. Darf der Betreiber dieses Pensionstalles, der gleichzeitig der Tierhalter ist, den Antrag stellen?

Ist der Tierhalter nicht gleichzeitig Eigentümer oder Besitzer des Equiden, darf der Tierhalter im Auftrag des Eigentümers oder Besitzers den Antrag stellen, wenn dieser nicht selbst tätig wird.

Mein Pferd ist krank und muss vermutlich eingeschläfert werden. Darf ich bereits jetzt vorsorglich den Antrag stellen?

Eine Vorab-Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von der grundsätzlichen Beseitigungspflicht, d.h. vor Eintritt des Tiertodes, ist nicht möglich. Ebenso ist die Abholung eines toten Equiden aus einem Standort der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen zur Kremierung aus seuchenhygienischen Gründen ausgeschlossen.

Welche Tiere gehören zu den Equiden?

Pferde, Esel, Maultiere, Zebras und Zebroide

Zuständige Stelle

Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt

Bereich Öffentliches Veterinärwesen

Bürgerhaus am Wall
Düsseldorfer Platz 1
09111 Chemnitz

Tel.: +49 371 488 3901

Fax: +49 371 488 3999

E-Mail: vetamt@stadt-chemnitz.de

Öffnungszeiten

Vorsprachen sind nur nach Terminvereinbarung möglich unter:

Telefon: 0371 488-3901

E-Mail vetamt@stadt-chemnitz.de

